



Amtsblatt

für die Gemeinde Schönwalde-Glien

mit den Ortsteilen: Grünefeld, Paaren im Glien, Pausin, Perwenitz,
Schönwalde-Dorf, Schönwalde-Siedlung, Wansdorf

12. Jahrgang

Schönwalde-Glien, 10. März 2016

Nr. 3

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN





Inhaltsverzeichnis

AMTLICHER TEIL..... 3

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN 3

Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse der 21. Sitzung der Gemeindevertretung vom 18.2.2016 3

Haushaltssatzung der Gemeinde Schönwalde-Glien für das Haushaltsjahr 2016 5

1. Änderungssatzung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 23 „Schloss Schönwalde, Reitsport- und Tourismuszentrum“ der Gemeinde Schönwalde-Glien für den Ortsteil Schönwalde-Dorf 7

Offenlage des Entwurfs zur 2. Änderung der Satzung über den Bebauungsplan „Dorf Nord“ der Gemeinde Schönwalde-Glien für den Ortsteil Schönwalde-Dorf 8

Offenlage des Vorentwurfs zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 28 „Wohnen und altersgerechtes Wohnen Gimpelsteig“ der Gemeinde Schönwalde-Glien für den Ortsteil Schönwalde-Siedlung 9

Bekanntmachung der Wahlbehörde über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl der Landrätin/des Landrates des Landkreises Havelland am 10. April 2016 10

Wahlbekanntmachung für die Wahl der Landrätin/des Landrates im Landkreis Havelland am 10. April 2016 sowie etwaiger Stichwahl am 24. April 2016 12

NICHTAMTLICHER TEIL 15

Elternbriefe des Arbeitskreises Neue Erziehung e. V. (ANE) 15

Impressum

Herausgeber: Gemeinde Schönwalde-Glien Der Bürgermeister Berliner Allee 7 14621 Schönwalde-Glien	Telefon: (0 33 22) 24 84-0 Telefax: (0 33 22) 24 84-40 www.schoenwalde-glien.de rathaus@gemeinde-schoenwalde-glien.de	Redaktion: Steffen Schmunk Kurt Hartley
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------

Das Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien erscheint in etwa vier- bis sechswöchigem Rhythmus.

Alle im Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien veröffentlichten Beschlüsse der Gemeindevertretung und Bekanntmachungen der Gemeinde können zu den allgemeinen Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung, Schönwalde-Siedlung, Berliner Allee 7, 14621 Schönwalde-Glien eingesehen werden.

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt wird in der Gemeindeverwaltung zu den ortsüblichen Sprechzeiten zum Mitnehmen ausgelegt. Des Weiteren steht das Amtsblatt auch auf den Internetseiten der Gemeinde www.schoenwalde-glien.de zur Verfügung.

Das Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien ist außerdem bei der Gemeinde Schönwalde-Glien gegen Erstattung der Portokosten zu beziehen.

Das Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien kann auch über einen E-Mail-Verteiler bezogen werden. Dazu muss eine E-Mail mit dem Betreff „Verteiler Amtsblatt“ an s.schmunk@gemeinde-schoenwalde-glien.de gesendet werden. Aus dem Text muss eindeutig hervorgehen, dass der Absender eine Eintragung in die Verteilerliste wünscht.



AMTLICHER TEIL

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse der 21. Sitzung der Gemeindevertretung vom 18.2.2016

- ÖFFENTLICHE SITZUNG -

Beschluss Nr. DR 169/2015**Haushaltssatzung 2016 der Gemeinde Schönwalde-Glien**

Die Gemeindevertretung beschließt die Haushaltssatzung 2016 mit ihren Anlagen.

(13 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 4 Stimmenthaltungen)

Die Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Schönwalde-Glien für das Haushaltsjahr 2016 erfolgt auf Seite 5.

Beschluss Nr. DR 001/2016**Verfahren zur 1. Änderung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 23 "Schloss Schönwalde, Reitsport- und Tourismuszentrum" OT Schönwalde-Dorf: Abwägungsbeschluss**

Die Gemeindevertretung beschließt

1. Die von den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (TÖB) zur Behördenbeteiligung und Offenlage vorgebrachten Anregungen und Hinweise zur 1. Änderungssatzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 23 „Schloss Schönwalde, Reitsport- und Tourismuszentrum“ (Entwurf September 2015) hat die Gemeindevertretung Schönwalde-Glien mit folgendem Ergebnis geprüft.

- a) Zustimmung zur Planung ohne Anregungen oder Hinweise von:
TÖB Nr. 1 Landkreis Havelland
- b) Ohne erforderliche Planänderung werden die Hinweise zur Kenntnis genommen von:
TÖB Nr. 2 Berliner Stadtgüter GmbH

2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Anregungen und Hinweise abgegeben haben, vom Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

3. Die Anlagen (Vorschlag zur Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen) sind Bestandteil dieses Beschlusses.

(14 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 3 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 004/2016**Verfahren zur 1. Änderung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 23 "Schloss Schönwalde, Reitsport- und Tourismuszentrum" OT Schönwalde-Dorf: Satzungsbeschluss**

Die Gemeindevertretung beschließt die 1. Änderungssatzung der Gemeinde Schönwalde-Glien für den Ortsteil Schönwalde-Dorf über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 23 „Schloss Schönwalde, Reitsport- und Tourismuszentrum“ (Stand der Satzungsfassung Januar 2016), bestehend aus dem Textbebauungsplan (Änderungsblatt) und der Begründung.

Aufgrund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I Nr. 52 S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1748) wird mit Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung die 1.

Änderungssatzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 23 „Schloss Schönwalde, Reitsport- und Tourismuszentrum“ erlassen.

Die Begründung wird gebilligt.

Der Bürgermeister wird beauftragt, gemäß § 10 Absatz 3 BauGB die 1. Änderungssatzung über den Bebauungsplan ortsüblich bekannt zu machen. Der Bebauungsplan ist mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereit zu halten, über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

(14 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 3 Stimmenthaltungen)

Die Öffentliche Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 23 „Schloss Schönwalde, Reitsport- und Tourismuszentrum“ der Gemeinde Schönwalde-Glien für den Ortsteil Schönwalde-Dorf erfolgt auf Seite 7.

Beschluss Nr. DR 006/2016**Verfahren zur 2. Änderung Bebauungsplan "Dorf Nord", OT Schönwalde-Dorf: Auslegungsbeschluss**

Die Gemeindevertretung Schönwalde-Glien billigt den Entwurf (Stand Januar 2016) zur 2. Änderung der Satzung über den Bebauungsplan „Dorf Nord“ im OT Schönwalde-Dorf einschließlich der Begründung.

Das Planänderungsverfahren erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) ohne Umweltbericht.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung ist nach § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer von einem Monat öffentlich auszulegen. Die durch die Planung der Gemeinde berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

(17 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Die Öffentliche Bekanntmachung über die Offenlage des Entwurfs zur 2. Änderung der Satzung über den Bebauungsplan „Dorf Nord“ der Gemeinde Schönwalde-Glien für den Ortsteil Schönwalde-Dorf erfolgt auf Seite 8.

Beschluss Nr. DR 017/2016**Bebauungsplan "WA I - südliche Erweiterung", OT Wansdorf: Abwägungsbeschluss**

1. Die von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (TÖB) zur förmlichen Beteiligung (Entwurf Stand Oktober 2015) und zur eingeschränkten Behörden- und Betroffenenbeteiligung (Entwurf Stand Dezember 2015) vorgebrachten Anregungen und Hinweise zum Bebauungsplan „WA I – südliche Erweiterung“ OT Wansdorf hat die Gemeindevertretung Schönwalde-Glien mit folgendem Ergebnis geprüft. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits- und eingeschränkten Betroffenenbeteiligung liegen nicht vor.

- a) Berücksichtigt werden die Anregungen und Hinweise von:
TÖB Nr. 15 Deutsche Telekom Technik GmbH
- b) Teilweise berücksichtigt werden die Anregungen und Hinweise von:
TÖB Nr. 3 Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
TÖB Nr. 4 Landkreis Havelland
TÖB Nr. 7 Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
TÖB Nr. 16 OWA GmbH
TÖB Nr. 19 50Hertz Transmission GmbH

- c) Nicht berücksichtigt werden die Anregungen und Hinweise von:
kein TÖB
- d) „Zustimmung zur Planung ohne Anregungen und Hinweise zum Planverfahren wird erteilt von (keine Planänderung erforderlich):
TÖB Nr. 9 Landesbetrieb Forst Brandenburg
TÖB Nr. 17 GDMcom
TÖB Nr. 24 Stadt Hennigsdorf
TÖB Nr. 26 Stadt Nauen
- e) Keine Einwände gegen die Planung, aber Anregungen und Hinweise, die zur Kenntnis genommen werden und keine Planänderung erforderlich machen, äußerten:
TÖB Nr. 1 Gemeinsame Landesplanungsabteilung
Berlin Brandenburg
TÖB Nr. 1a Gemeinsame Landesplanungsabteilung
Berlin Brandenburg
TÖB Nr. 2 Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming
TÖB Nr. 2a Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming
TÖB Nr. 4a Landkreis Havelland
TÖB Nr. 5 Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum,
Abt. Bodendenkmalpflege
TÖB Nr. 5a Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum,
Abt. Bodendenkmalpflege
TÖB Nr. 8 Zentraldienst der Polizei,
Kampfmittelbeseitigungsdienst
TÖB Nr. 10 Landesamt für Bauen und Verkehr
TÖB Nr. 13 NBB – Netzgesellschaft Berlin Brandenburg

2. Das beauftragte Planungsbüro wird bevollmächtigt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Anregungen und Hinweise abgegeben haben, vom Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

3. Die Anlagen (Vorschlag zur Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen) sind Bestandteil dieses Beschlusses.

(17 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 018/2016

Bebauungsplan "WA I - südliche Erweiterung", OT Wansdorf: Ergänzungsvertrag zum Vorauszahlungs- und Erschließungsvertrag vom 19.09.2014

Die Gemeindevertretung beschließt den Ergänzungsvertrag (Stand 17.02.2016) zum Vorauszahlungs- und Erschließungsvertrag vom 19.09.2014 zwischen der Gemeinde Schönwalde-Glien und den Vorhabenträgern, den Eheleuten Andrea und Rainer Kletke, Herrn Mike Aßmann und den Eheleuten Waltraut und Martin Seidel, zum Bebauungsplan „WA I – südliche Erweiterung“ im OT Wansdorf.

Der Bürgermeister und der Allgemeine Stellvertreter werden bevollmächtigt, die Vertragsunterzeichnung vorzunehmen.

(17 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 021/2016

Bebauungsplan Nr. 28 "Wohnen und altersgerechtes Wohnen Gimpelsteig", OT Schönwalde-Siedlung: Auslegungsbeschluss

Die Gemeindevertretung billigt den Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 28 „Wohnen und altersgerechtes Wohnen Gimpelsteig“ OT Schönwalde-Siedlung (Stand Februar 2016) einschließlich Begründung mit Umweltbericht und Eingriffsregelung.

Der Bebauungsplan wird als vorhabenbezogener Bebauungsplan im regulären Verfahren mit Umweltprüfung und unter Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung aufgestellt.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und Umweltbericht ist nach § 3 Abs. 1 BauGB für die Dauer von einem Monat öffentlich auszulegen. Die durch die Planung der Gemeinde betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 1 BauGB, die Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

(13 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 3 Stimmenthaltungen)

Aufgrund des § 22 Abs. 1 der BbgKVerf. hat Herr Abgeordneter Lothar Lüdtke weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt.

Die Öffentliche Bekanntmachung über die Offenlage des Vorentwurfs zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 28 „Wohnen und altersgerechtes Wohnen Gimpelsteig“ der Gemeinde Schönwalde-Glien für den Ortsteil Schönwalde-Siedlung erfolgt auf Seite 9.

Beschluss Nr. DR 014/2016

Anschlussfinanzierung für die bestehenden Kredite zur Finanzierung der Verbindlichkeiten aus der GEWOGENA-Sanierungsvereinbarung in Höhe von 94.126,99€ (Zinsbindungsfrist: 29.02.2016) und in Höhe von 99.952,48€ (Zinsbindungsfrist: 15.05.2016)

Die Gemeindevertretung ermächtigt den Bürgermeister, mit dem Kreditinstitut, das der wirtschaftlichste Bieter ist, eine Anschlussfinanzierung für die bestehenden Kredite zur Finanzierung der Verbindlichkeiten aus der GEWOGENA-Sanierungsvereinbarung in Höhe von 94.126,99 € (Zinsbindungsfrist: 29.02.2016) und in Höhe von 99.952,48 € (Zinsbindungsfrist: 15.05.2016) abzuschließen. Sollte es wirtschaftlicher sein, können beide Kredite zusammengefasst vergeben werden.

(16 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 1 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 013/2016

Bauantrag SW 83-15-B, Richard-Wagner-Str. 5, OT Schönwalde-Siedlung: Anhörung durch den Landkreis wegen rechtswidriger Versagung des gemeindlichen Einvernehmens

Die Gemeindevertretung erteilt in Änderung ihrer Stellungnahme vom 15.01.2016 im Verfahren zur Anhörung wegen rechtswidriger Versagung des gemeindlichen Einvernehmens ihr Einvernehmen zum Bauvorhaben SW 83-15-B auf dem Grundstück Richard-Wagner-Str. 5 im OT Schönwalde-Siedlung.

In die Baugenehmigung ist als bauplanungsrechtliche Auflage aufzunehmen, dass eine spätere Grundstücksteilung gemäß Bebauungsplan Nr. 02 „Nordmärkische“ unzulässig ist (TF Nr. III.1: Mindestgrundstücksgröße 750m²). Die Versagung der Teilung ist grundbuchrechtlich zu sichern.

(17 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 020/2016

Bauvoranfrage SW 05-16-V, Eichenallee 1, OT Schönwalde-Siedlung: Stellungnahme zum Umbau der vorhandenen Gebäude zu einer Wohnanlage für 400 Flüchtlinge/Asylbewerber

Die Gemeindevertretung erteilt ihr gemeindliches Einvernehmen zum Vorhaben unter dem Aktenzeichen SW 05-16-V „Umbau der vorhandenen Gebäude zu einer Wohnanlage für 400 Flüchtlinge/Asylbewerber“ auf dem Grundstück Eichenallee 1 im OT Schönwalde-Siedlung.

(0 Ja- und 16 Nein-Stimmen, 1 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 024/2016

Gemeinsamer Antrag der Fraktion Familie/Grüne/Bürger, der SPD-Fraktion und der CDU-Fraktion an die Gemeindevertretung Schönwalde-Glien zum "Schafstallgelände" im OT Schönwalde-Siedlung

Die Gemeindevertretung beschließt, die planerischen und rechtlichen Voraussetzungen für das „Schafstallgelände“ zu schaffen, dass eine Mehrgenerationen-Wohnbebauung möglich wird. Der Bürgermeister wird beauftragt, die hierzu notwendigen Verhandlungen mit dem Eigentümer zu führen. Für die mögliche planerische Gestaltung sind Vorgaben durch die Gemeindevertretung zu geben.

(16 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 1 Stimmenthaltungen)

- ENDE DER SITZUNG -



Haushaltssatzung der Gemeinde Schönwalde-Glien für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.02.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	15.746.000,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	15.786.500,00 €
außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen auf	17.161.600,00 €
Auszahlungen auf	18.185.200,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	14.604.700,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	14.018.700,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.362.800,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.788.100,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	194.100,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	378.400,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf **707.000,00 €** festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	420 v. H.
2. Gewerbesteuer	320 v. H.

§ 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **50.000,00 €** festgesetzt.
- Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **20.000,00 €** festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf **10.000,00 €** festgesetzt.
- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages auf **250.000,00 €** und
 - bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **250.000,00 €**
 festgesetzt.

§ 6

Entfällt.

§ 7

Der Höchstbetrag der Kassenkredite/Liquiditätskredite wird auf **1.500.000,00 €** festgesetzt.

Schönwalde-Glien, den 19. Februar 2016

gez.
Bodo Oehme
Bürgermeister

Aufstellungsvermerk

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Schönwalde-Glien für das Haushaltsjahr 2016 wurde mit den dazugehörigen Anlagen aufgestellt und dem Bürgermeister vorgelegt.

Schönwalde-Glien, den 14.01.2016

gez.
Katrin Liesegang
Kämmerin

Es wird darauf hingewiesen, dass jeder Einsicht in die Haushaltssatzung und ihre Anlagen nehmen kann. Die Haushaltssatzung und ihre Anlagen liegen in der Verwaltung der Gemeinde Schönwalde-Glien, Berliner Allee 7, Zimmer 2.10 zu den Sprechzeiten zur Einsichtnahme aus.

Schönwalde-Glien, 19.02.2016

gez.
Bodo Oehme
Bürgermeister

Feststellungsvermerk

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Schönwalde-Glien für das Haushaltsjahr 2016 wurde mit den dazugehörigen Anlagen festgestellt und der Gemeindevertretung zugeleitet.

Schönwalde-Glien, den 15.01.2016

gez.
Bodo Oehme
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Schönwalde-Glien für das Haushaltsjahr 2016 mit ihren Anlagen wurde von der Gemeindevertretung auf ihrer Sitzung am 18.02.2016 unter der Beschlussnummer 169/2015 beschlossen.

Der Beschluss wird dem Landkreis Havelland als untere Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Schönwalde-Glien für das Haushaltsjahr 2016 wird gemäß § 3 Absatz 3 und § 67 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) öffentlich bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung verletzt worden sind.



1. Änderungssatzung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 23 „Schloss Schönwalde, Reitsport- und Tourismuszentrum“ der Gemeinde Schönwalde-Glien für den Ortsteil Schönwalde-Dorf

Die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 18.02.2016 unter der Drucksache DR 004/2016 beschlossene 1. Änderungssatzung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 23 „Schloss Schönwalde, Reitsport- und Tourismuszentrum“ der Gemeinde Schönwalde-Glien, OT Schönwalde-Dorf für das rund 14,9 ha große Gebiet in der Gemarkung Schönwalde, Flur 28, Flurstücke Nr. 257 und 258 teilweise (ehemals Flurstück 44), 45, 249 und 251 (Schlossgutgelände einschließlich ehemaliger Wegeflächen), Nr. 37 teilweise (öffentliche Wegefläche) sowie Nr. 40 teilweise, 41, 42 und 43 (Landwirtschaftsfläche und Wald), bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil, wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der zur Zeit gültigen Fassung bekannt gemacht.

darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Schönwalde-Glien, 25. Feb. 2016

gez.
Bodo Oehme
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Die 1. Änderungssatzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 23 „Schloss Schönwalde, Reitsport- und Tourismuszentrum“ bestehend aus dem Textbaueingangsplan (Änderungsblatt) und der Begründung (Stand der Satzungsfassung Januar 2016) tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 23 „Schloss Schönwalde, Reitsport- und Tourismuszentrum“
Gemeinde Schönwalde-Glien ; OT Schönwalde-Dorf

Jedermann kann den Bebauungsplan ab diesem Tag im Bauamt der Gemeinde Schönwalde-Glien, Zimmer 2.15, OT Schönwalde-Siedlung, Berliner Allee 7 in 14621 Schönwalde-Glien während der Dienststunden

Montag und Mittwoch von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr, Dienstag von 9.00 Uhr bis 19.00 Uhr, Donnerstag von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr und Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr (ausgenommen ist die Mittagspause von 12.30 Uhr bis 13.00 Uhr)

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches sind beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schönwalde-Glien geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist werden diese unbeachtlich. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll,



Offenlage des Entwurfs zur 2. Änderung der Satzung über den Bebauungsplan „Dorf Nord“ der Gemeinde Schönwalde-Glien für den Ortsteil Schönwalde-Dorf

Der Entwurf zur 2. Änderung der Satzung über den Bebauungsplan „Dorf Nord“ für den ca. 730m² großen Änderungsbereich in etwa 6,9ha große Plangebiet am nördlichen Siedlungsrand des Ortsteils Schönwalde-Dorf (Gemarkung Schönwalde, Flur 28, Flurstücke 164 tlw. und 165 - siehe Karte des räumlichen Geltungsbereiches in der Anlage) einschließlich der Begründung wurde gemäß Beschluss der Gemeindevertretung Schönwalde-Glien zur Drucksache DR 006/2016 vom 18.02.2016 in der Entwurfsfassung vom Januar 2016 gebilligt und nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3


Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB für die Dauer von einem Monat zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bestimmt.

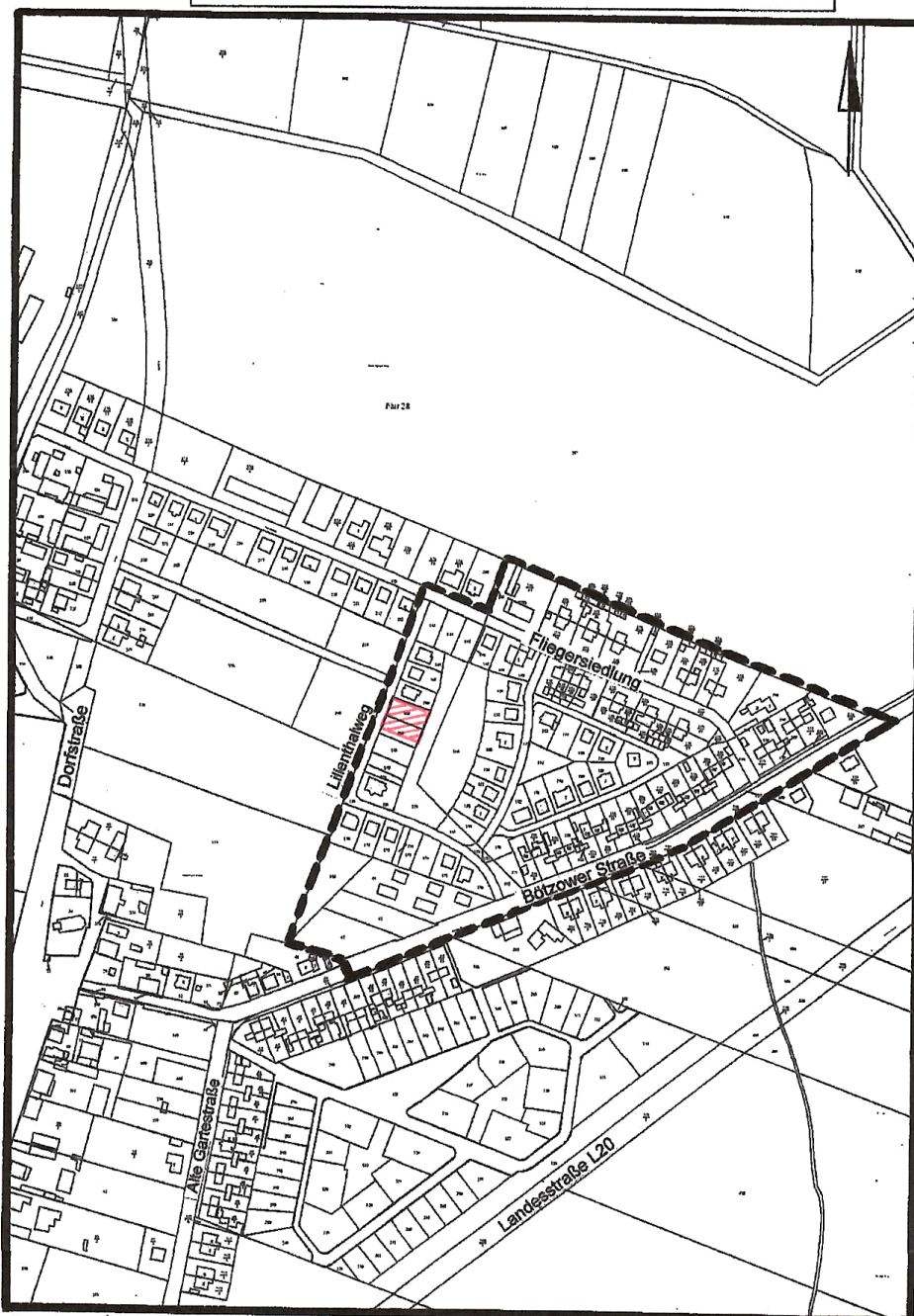
Das Planänderungsverfahren erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Umweltbericht.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung wird die öffentliche Auslegung der Planunterlagen durchgeführt.



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
Bebauungsplan „Dorf Nord“
Gemeinde Schönwalde-Glien
OT Schönwalde-Dorf

 Änderungsbereich



Die Planunterlagen liegen in der Zeit vom **21.03.2016 bis einschließlich 21.04.2016** öffentlich im Bauamt der Gemeinde Schönwalde-Glien, Rathaus, Zimmer 2.15, Ortsteil Schönwalde-Siedlung, Berliner Allee 7 in 14621 Schönwalde-Glien zu folgenden Zeiten während der Dienststunden für jedermann aus:

Montag, Mittwoch von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr,
Dienstag von 9.00 Uhr bis 19.00 Uhr,
Donnerstag von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr
Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
(ausgenommen ist die Mittagspause von 12.30 Uhr bis 13.00 Uhr)

Während dieser Zeit können Stellungnahmen zum Planentwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden, die in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einzubeziehen sind. Darüber hinaus erhalten Sie Gelegenheit zur Erörterung der Planung. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Schönwalde-Glien, den 24.2.2016

gez.
Bodo Oehme
Bürgermeister

(Siegel)



Offenlage des Vorentwurfs zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 28 „Wohnen und altersgerechtes Wohnen Gimpelsteig“ der Gemeinde Schönwalde-Glien für den Ortsteil Schönwalde-Siedlung

Der Vorentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 28 „Wohnen und altersgerechtes Wohnen Gimpelsteig“ für das ca. 1.230m² große Plangebiet am nördlichen Siedlungsrand des Ortsteils Schönwalde-Siedlung (Gemarkung Schönwalde, Flur 15, Flurstücke 4 tlw. und 5 tlw. - siehe Karte des räumlichen Geltungsbereiches in der Anlage) einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und Eingriffsregelung wurde gemäß Beschluss der Gemeindevertretung Schönwalde-Glien zur Drucksache DR 021/2016 vom 18.02.2016 in der Vorentwurfsfassung vom Januar 2016 gebilligt und nach § 3 Abs. 1 BauGB für die Dauer von einem Monat zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie nach § 4 Abs. 1 BauGB zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bestimmt.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurde für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Es liegen folgende Arten umweltbezogener Informationen vor: Umweltbericht mit Aussagen zu den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Mensch, Vegetation und Tierwelt, Kultur und sonstige Sachgüter, sowie Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung wird die öffentliche Auslegung der Planunterlagen durchgeführt.



Die Planunterlagen liegen in der Zeit **vom 21.03.2016 bis einschließlich 21.04.2016** öffentlich im Bauamt der Gemeinde Schönwalde-Glien, Rathaus, Zimmer 2.15, Ortsteil Schönwalde-Siedlung, Berliner Allee 7 in 14621 Schönwalde-Glien zu folgenden Zeiten während der Dienststunden für jedermann aus:

- Montag, Mittwoch von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr,
 - Dienstag von 9.00 Uhr bis 19.00 Uhr,
 - Donnerstag von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr
 - Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
- (ausgenommen ist die Mittagspause von 12.30 Uhr bis 13.00 Uhr)

Während dieser Zeit können Stellungnahmen zum Planentwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden, die in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einzubeziehen sind. Darüber hinaus erhalten Sie Gelegenheit zur Erörterung der Planung. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Schönwalde-Glien, den 24.2.2016

gez.
Bodo Oehme
Bürgermeister

(Siegel)

Bekanntmachung der Wahlbehörde über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl der Landrätin/des Landrates des Landkreises Havelland am 10. April 2016

1. Das Wählerverzeichnis für die Gemeinde Schönwalde-Glien liegt in der Zeit vom **21.03.2016 bis 24.03.2016** bei der

**Gemeinde Schönwalde-Glien, Der Bürgermeister,
Berliner Allee 7, 14621 Schönwalde-Glien,**

Meldestelle Zi. 1.18 und 1.19

nach Maßgabe des § 23 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes für wahlberechtigte Personen zur Einsichtnahme aus.

Die Einsichtnahme ist zu den allgemeinen Dienststunden wie folgt möglich:

Montag
in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr und
von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Dienstag
in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr und
von 15:00 Uhr bis 19:00 Uhr

Mittwoch
in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr und
von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Donnerstag
in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr und
von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.

2. Wer seine Angaben im Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der oben genannten

Auslegungsfristen, spätestens bis zum **24.03.2016 bis 15.00 Uhr**, bei der Wahlbehörde Gemeinde Schönwalde-Glien, Der Bürgermeister, Berliner Allee 7, 14621 Schönwalde-Glien Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten für die Wahl bis zum **20.03.2016** eine Wahlbenachrichtigung. Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung befindet sich ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines. Wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein für die Wahl der Landrätin/des Landrates im Landkreis Havelland hat, kann an dieser Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal (Wahlbezirk) des Wahlgebietes (Landkreis Havelland) oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Erteilung von Wahlscheinen

5.1 Einen Wahlschein für die Wahl der Landrätin/des Landrates im Landkreis Havelland erhält auf Antrag

5.1.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

5.1.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person

a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV (bis zum 26. März 2016) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 20 Abs. 1 Satz 2 BbgKWahlV (bis zum 25. März 2016) versäumt hat,

b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 Satz 1



BbgKWahlV oder der Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 BbgKWahlV entstanden ist,

- c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein für die Wahl der Landrätin/des Landrates im Landkreis Havelland nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum 10. April 2016, 15 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden (§ 26 Abs. 8 Satz 2 BbgKWahlV).

5.2 **Wahlscheine** für die Wahl der Landrätin/des Landrates im Landkreis Havelland können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen **bis zum 8. April 2016, 18 Uhr**, bei der Wahlbehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt, wenn der Antrag auch den Tag der Geburt der antragstellenden Person enthält. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Eine behinderte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokales nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis 15 Uhr am Wahltag (10. April 2016) gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter 5.1.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis 15 Uhr am Wahltag (10. April 2016) stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein für die Wahl der Landrätin/des Landrates erhält der Wahlberechtigte für diese Wahl

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen **weißen** Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **roten** Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer

schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer bei der Wahl der Landrätin/des Landrates durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen **weißen** amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen roten amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen **roten** Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen **weißen** Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein für die Wahl der Landrätin/des Landrates so rechtzeitig der auf dem **roten** Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der rote Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Einer wahlberechtigten Person, die für die Wahl einen Wahlschein nach § 23 BbgKWahlV erhalten hat, ist für die **Stichwahl** von Amts wegen wiederum ein Wahlschein auszustellen, es sei denn, aus ihrem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen will. Personen, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt sind, erhalten für diese gleichfalls von Amts wegen einen Wahlschein.

Schönwalde-Glien, den 08. März 2016

gez.

Bodo Oehme

Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Wahlbekanntmachung für die Wahl der Landrätin/des Landrates im Landkreis Havelland am 10. April 2016 sowie etwaiger Stichwahl am 24. April 2016

1. Am Sonntag, dem **10. April 2016**, findet die **Wahl der Landrätin/des Landrates im Landkreis Havelland (Wahlgebiet)** statt. Eine etwaige Stichwahl findet am 24. April 2016 statt.

Die Wahl dauert jeweils von **8.00 - 18.00 Uhr**.

2. Die Gemeinde Schönwalde-Glien ist in 11 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

Wahlbezirk 0001: OT Schönwalde-Siedlung
Gemeindesaal, Berliner Allee 3
14621 Schönwalde-Glien
barrierefrei

Wahlbezirk 0002: OT Schönwalde-Siedlung
Kita „Sonnenschein“,
Str. der Jugend 1 A
14621 Schönwalde-Glien
barrierefrei

Wahlbezirk 0003: OT Schönwalde-Siedlung
Gemeindesaal, Berliner Allee 3
14621 Schönwalde-Glien
barrierefrei

Wahlbezirk 0004: OT Schönwalde-Siedlung
Grundschule, Sachsenweg 24
14621 Schönwalde-Glien
barrierefrei

Wahlbezirk 0005: OT Schönwalde-Siedlung
Jugendklub, Fehrbelliner Str. 10
14621 Schönwalde-Glien
barrierefrei

Wahlbezirk 0006: OT Schönwalde-Dorf
Feuerwehr, Dorfstraße 36 A
14621 Schönwalde-Glien
nicht barrierefrei

Wahlbezirk 0007: OT Wansdorf
Gemeinderaum,
Wansdorfer Dorfstraße 37
14621 Schönwalde-Glien
nicht barrierefrei

Wahlbezirk 0008: OT Pausin
Waldschule „Krämer“, Am Anger 18 A
14621 Schönwalde-Glien
barrierefrei

Wahlbezirk 0009: OT Paaren im Glien
Jugendklub, Hauptstraße 37
14621 Schönwalde-Glien
barrierefrei

Wahlbezirk 0010: OT Perwenitz
Grundschule, Turmstraße 1
14621 Schönwalde-Glien
barrierefrei

Wahlbezirk 0011: OT Grünefeld
Feuerwehr, Paarener Straße 21
14621 Schönwalde-Glien
barrierefrei

Auf den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen bis spätestens am 20.03.2016 zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person wählen kann.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15.00 Uhr im Beratungsraum 1.23., Berliner Allee 7, 14621 Schönwalde-Glien zusammen.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die wahlberechtigten Personen haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich die wahlberechtigte Person über seine Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung wird der wahlberechtigten Person wieder ausgehändigt. Diese ist dann bei einer möglichen Stichwahl wieder vorzulegen.

Behinderte wahlberechtigte Personen können, wenn das zuständige Wahllokal nicht behindertengerecht ist, bei der Wahlbehörde Briefwahlunterlagen zur Ausübung des Wahlrechts beantragen.



4. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes den Stimmzettel ausgehändigt.

Der Stimmzettel enthält die mit Beschluss des Wahlausschusses vom 08. Februar 2016 zugelassenen Wahlvorschläge. Im Wahllokal hängt ein Muster des Stimmzettels aus.

5. Für die Wahl gilt:

Jeder Wähler kann für seine Wahl **eine Stimme** vergeben.

Kennzeichnen Sie durch das Ankreuzen zweifelsfrei den Bewerber, dem Sie Ihre Stimme geben wollen. **Bitte beachten Sie bei der Stimmabgabe, dass nicht mehr als eine Stimme abgegeben wird, sonst ist der Stimmzettel ungültig!**

Ist bei der Wahl oder Stichwahl nur ein Bewerber zugelassen, ist in einem bei den Worten "Ja" oder "Nein" befindlichen Kreise ein Kreuz zu setzen.

6. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

7. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

8. Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Wahlgebiet,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlgebietes oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

9. Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der zuständigen Wahlbehörde

Gemeinde Schönwalde-Glien

Der Bürgermeister

Berliner Allee 7

14621 Schönwalde-Glien

einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unter-

schriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle am Wahltag bis 18.00 Uhr abgegeben werden.

Bei einer möglichen Stichwahl endet die Frist am 24. April 2016, um 18.00 Uhr. Nach Eingang des Wahlbriefes bei der Wahlbehörde darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

10. Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gelten folgende Regelungen:

1. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
2. Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
3. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
4. Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
5. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an die zuständige Wahlbehörde.

Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Stimmzettelumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt. Die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Stimmzettelumschlag ein.

Für die Stimmabgabe behinderter Wähler gilt Folgendes: Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag dem zuständigen Briefwahlvorstand.

11. Einer wahlberechtigten Person, die für die Wahl am 10. April 2016 einen Wahlschein erhalten hat, wird für die Stichwahl am 24. April 2016 von Amts wegen wiederum ein Wahlschein ausgestellt, es sei denn, aus ihrem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen will.

Personen, die erst für die Stichwahl am 24. April 2016 wahlberechtigt sind, erhalten für diese gleichfalls von Amts wegen einen Wahlschein. Einer wahlberechtigten Person, die für die Stichwahl einen Wahlschein erhält, werden mit dem Wahlschein ein Stimmzettel, ein Stimmzettelumschlag und ein Wahlbriefumschlag ausgehändigt.

12. Jede wahlberechtigte Person kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Schönwalde-Glien, 08. März 2016

gez.

Bodo Oehme
Bürgermeister

Ende amtlicher Teil



NICHTAMTLICHER TEIL



Elternbriefe des Arbeitskreises Neue Erziehung e. V. (ANE)

Der Arbeitskreis Neue Erziehung e. V. (ANE) ist stolz darauf, dass schon viele Generationen von Eltern das Wichtigste, das sie über die Erziehung von Kindern wissen wollten, aus den ANE Elternbriefen erfahren haben. Der gedruckte Brief an junge Eltern ist das klassische Medium der Elternarbeit, die der Verein leistet. Ein Klassiker sind die Elternbriefe, aber nicht angestaubt – dafür sorgt die Elternbrief-Redaktion, die die Briefe immer auf den aktuellen Stand hält und durch Extrabriefe ergänzt.

Die ANE Elternbriefe – kurz vorgestellt

Die Grundidee der Elternbriefe besteht darin, dass Eltern möglichst passgenau diejenigen Informationen über Erziehungsfragen bekommen, die sie brauchen. Sie verbreiten keine pädagogischen Theorien, sondern orientieren sich am Alltag der Eltern. Sie stecken Eltern nicht in ein starres Erziehungs-Regelkorsett, sondern geben ihnen pragmatische Ratschläge. Sie überschütten nicht mit Informationen, sondern beschränken sich auf das Wesentliche. Und nicht zuletzt: Sie sind mit Augenmaß und Humor geschrieben.

Die Elternbriefe werden über acht Jahre hinweg per Post zugeschickt. Sie thematisieren in jeder Ausgabe das, was dem Alter des Kindes entsprechend wichtig wird, von seiner Geburt an bis zum achten Geburtstag. Gerade die Tatsache, dass die insgesamt 46 Briefe mit ihren jeweils 4 DIN-A4-Seiten genau passend zum Alter des Kindes nach Hause geschickt werden, macht auch im Zeitalter von E-Books und E-Mails den Erfolg der Elternbriefe aus.

Immer auf dem aktuellen Stand

Die ANE Elternbriefe wollen seit ihrer ersten Auflage höchsten Ansprüchen gerecht werden. Ihr Ziel ist es seit jeher, Eltern von unnötigem Ballast zu befreien und angestaubte Vorstellungen von Kindererziehung in den verdienten Ruhestand zu schicken. Sie vermeiden Besserwisserei und pädagogische Fachsimpelei, legen aber größten Wert darauf, das wissenschaftliche Wissen über Erziehungsfragen zu berücksichtigen. Fachleute prüfen alle Inhalte der Elternbriefe auf ihre Richtigkeit.

Aber der ANE befragt auch die Eltern selbst. Gibt es Themen, die Eltern in den Elternbriefen vermisst haben? Was finden Eltern in den Elternbriefen gut und hilfreich, was interessierte sie weniger?

Der ANE aktualisiert die Elternbriefe fortlaufend, wenn er den Bedarf dafür sieht. Etwa alle zehn Jahre ist es Zeit für eine grundlegende Neubearbeitung – die aktuelle „Generation“ der Elternbriefe wird seit 2012 verschickt.

Extrabriefe (Elternbriefe Plus)

Der ANE ergänzt seine Elternbriefe um sogenannte Extrabriefe. Darin werden zum Beispiel bestimmte Themen ausführlicher behandelt, die in den Elternbriefen selbst nur kurz thematisiert werden, weil sie nicht für alle Eltern relevant sind. Oder die Inhalte der Elternbriefe werden für andere Kulturen und für andere Sprachen adaptiert, um der Tatsache zu entsprechen, dass Eltern in Deutschland aus allen erdenklichen Kulturen stammen können und nicht alle gleich gut Deutsch lesen.

- Für türkischsprachige Eltern wurde ein eigenes Programm von 16 zweisprachigen „Türkisch-Deutschen Elternbriefen“ geschaffen.
- Zwei Extrabriefe zur Sprachentwicklung von Kindern liegen in mehreren zweisprachigen Fassungen vor.
- Dem Thema „Pubertät“ widmet der ANE zwei Extrabriefe.
- Extrabriefe zur Mobilität von Kindern in der Stadt und zur Vereinbarkeit von Kind und Beruf reagieren auf aktuelle gesellschaftliche Entwicklungen
- Extrabriefe über gewaltfreie Kindererziehung, häusliche Gewalt und sexuellen Missbrauch versuchen bei typischen Tabu-Themen konkrete Hilfe zu geben

Die ANE Elternbriefe beziehen

Für viele Eltern ist der Bezug der ANE Elternbriefe ganz oder teilweise kostenfrei. Viele Gemeinden in Deutschland machen das möglich, indem sie die Kosten dafür übernehmen. Kostenlos gibt es die Elternbriefe in Berlin, im gesamten Land Brandenburg und in etwa 300 weiteren Städten und Gemeinden. Die genauen Konditionen für ein Abonnement der ANE Elternbriefe erfahren Sie in unserem Webshop <http://www.ane.de/bestellservice/>, wo sie die Elternbriefe und andere Medien des ANE bestellen können. Aber natürlich ist auch eine Bestellung per E-Mail (ane@ane.de). oder Postkarte möglich.

Arbeitskreis Neue Erziehung e. V.
Hasenheide 54
10967 Berlin



RATSINFO
Schönwalde-Glien

www.sitzungsdienst.schoenwalde-glien.de